

# Lesefassung

---

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Entschädigungssatzung vom 01.04.2015
2. **1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 01.09.2017**

## **Entschädigungssatzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Entschädigung der Amtsausschussmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 16.12.2003 (**15.03.2016**) folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher sowie deren Stellvertretenden**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der **Entschädigungsverordnung**.
- (2) **Die Stellvertretenden** des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung **der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers** für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung **gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.**

### **§ 1 a**

#### **Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors**

**Den Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel des Höchstbetrages für eine**

anlassbezogene Aufwandsentschädigung für Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nach der Entschädigungsverordnung.

## **§ 2** **Ausschussvorsitzende**

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des für Mitglieder des Amtsausschusses zu zahlenden Sitzungsent-schädigung.

## **§ 3** **Entschädigungen für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädi-gungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für das Amt entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Aus-schüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden erhal-ten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und den Aus-schüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

## **§ 4** **Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilli-gen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitglie-dern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilli-gen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine monatliche Reinigungs- und Abnutzungsent-schädigung für die Dienstkleidung in Höhe von 10,- € monatlich gezahlt.
- (3) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Entschädi-gung in Höhe von 15,- € zuzüglich einer monatlichen Reinigungs- und Ab-nutzungspauschale in Höhe von 5,00 €.

**§ 5****Entschädigung für das Schiedsamt**

- (1) Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt.
- (2) Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine persönliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Da die Sühneverhandlungen und Besprechungen in der Regel in der privaten Wohnung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes stattfinden, erhält sie oder er als Entschädigung für die Bereitstellung der Räumlichkeit für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 26,-- € monatlich.
- (4) Den Schiedsleuten werden die Kosten für dienstlich notwendige Telefongespräche und Porto (Fax und E-Mail-Gebühren) erstattet.

**§ 6****Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 75,-- Euro.

**§ 7****Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Amtsausschussmitgliedern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

**§ 8****Fahrtkosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin schriftlich oder vom Amtsausschuss genehmigt worden ist.

- (2) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet. Diese Einschränkung gilt nicht für den Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin sowie für ihre Stellvertretung.

## **§ 9** **Berechnung der Aufwandsentschädigungen**

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EUR-Beträge, so werden die Beträge auf volle EUR aufgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

## **§ 10** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei so wie einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in deiner Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. **September 2017** in Kraft.

Dassendorf, den 15. Jan. 2004

Heisch  
Amtsvorsteher

Dassendorf, den 14.04.2016

Martina Falkenberg  
Amtsvorsteherin